

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein

Der Kreis Ostholstein fördert nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 3618) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG –) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. SH 1992, S. 158) in Verbindung mit den erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit.

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmaterial
2. Jugendfreizeiten und Studienfahrten
3. Jugendferienwerk
4. Internationale Begegnungen
5. Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit
6. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
7. Förderung von innovativen Projekten in der Jugendarbeit
8. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmaterial

- 1.1 Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien können Träger der freien Jugendhilfe Zuschüsse erhalten.
- 1.2 Es werden Materialien für die kulturelle, politische und außerschulische Jugendarbeit sowie für Sportgeräte aus Kreismitteln gefördert.
- 1.3 Der Zuschuss kann grundsätzlich bis zur Höhe von 1/3 der Gesamtbeschaffungskosten festgesetzt werden. Der Eigenanteil des Antragstellers muss die Höhe des Kreiszuschusses erreichen.
- 1.4 Die Förderung aus Kreismitteln wird auf 100,00 Euro, jedoch höchstens auf 1.000,00 Euro je Jugendgruppe und Haushaltsjahr festgesetzt.
- 1.5 Vom Jugendamt können Gegenstände beschafft werden, die zu besonderen Anlässen übergeben werden.

2. Jugendfreizeiten und Studienfahrten

- 2.1 Den Trägern der Jugendhilfe und Initiativen im Kreis Ostholstein werden zur Durchführung von Jugendfreizeiten und Studienfahrten Zuwendungen gewährt. Die Höhe pro Tag und Teilnehmer/in wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- 2.2 Eine Förderung setzt voraus, dass
 - a) die Freizeiten und Studienfahrten mindestens 3 Tage dauern,
 - b) grundsätzlich Übernachtungs- und Verpflegungskosten anfallen und
 - c) grundsätzlich mindestens 7 Mitglieder unter 27 Jahren an den Freizeiten und Studienfahrten teilnehmen.

- 2.3 Für einzelne Jugendliche können die gleichen Förderbeträge gewährt werden, wenn sie an Maßnahmen von Organisationen teilnehmen, die außerhalb des Kreises ihren Sitz haben.
- 2.4 Nehmen Jugendliche aus angrenzenden Kreisen oder der Stadt Lübeck an Maßnahmen von Trägern teil, die im Kreis Ostholstein ihren Sitz haben, können die gleichen Zuwendungen gewährt werden.

3. Jugendferienwerk

- 3.1 Der Kreis Ostholstein fördert ein Jugendferienwerk und gewährt für diesen Zweck Zuwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern sowie Initiativen der Jugendhilfe, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien teilnehmen.
- 3.2 Die Zuwendungen des Kreises Ostholstein werden im Verbund mit den Zuwendungen des Landes für Ferien- und Freizeitmaßnahmen gewährt.
- 3.3 Zu den finanziell leistungsschwachen Familien im Sinne von Ziffer 3.1 gehören grundsätzlich Familien, die
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III, oder XII bzw.
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
 - Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- 3.4 Die Höhe der Zuwendung pro Tag und Teilnehmer/in wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

4. Internationale Begegnungen

- 4.1 Internationale Jugendbegegnungen sowie der Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit können gefördert werden. Dazu zählen auch Schülerbegegnungen, die mit den ausländischen Partnern des Kreises Ostholstein gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- 4.2 Die Höhe der Zuwendungen pro Tag und Teilnehmer/in (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag) werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- 4.3 Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
 - die Teilnehmer/innen in der Regel der Altersgruppe von 14 bis 27 Jahren angehören,
 - mindestens 7 Mitglieder der vorgenannten Altersgruppe an der Begegnung teilnehmen,
 - die Mindestdauer einer Begegnung grundsätzlich 7 Tage beträgt,
 - die Maßnahme vor- und nachbereitet wird,
 - gemeinsam das aufgestellte Programm durchgeführt wird,
 - weitere Kontakte mit Gegenbesuchen entwickelt werden.
- 4.4 Für Begegnungen im Kreisgebiet erhalten nur die ausländischen Gäste und für Begegnungen im Ausland nur die deutschen Teilnehmer/innen Zuwendungen.
- 4.5 Ziffer 2.3 und 2.4 gelten für internationale Begegnungen entsprechend.

5. Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit

- 5.1 Für die Aus- und Fortbildung mit allgemeiner pädagogischer Zielsetzung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit werden Träger der Jugendhilfe Zuwendungen gewährt.
- 5.2 Gefördert werden ein- oder mehrtägige Maßnahmen mit mindestens 4 Unterrichtsstunden täglich.
- 5.3 Ziffer 2.3 und 2.4 gelten für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit entsprechend.
- 5.4 Die Höhe der Zuwendungen pro Tag und Teilnehmer/in wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

6. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

- 6.1 Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit sind Personen, die Inhaber/in einer gültigen Jugendleiter/innen-Card („Juleica“) und bei einem Träger der Jugendhilfe als Jugendgruppenleiter/in ehrenamtlich aktiv tätig sind.
- 6.2 Der Kreisanteil für die Aufwandsentschädigung beträgt 50,00 Euro jährlich.
- 6.3 Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist,
 - der Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme für Jugendgruppenleiter/innen innerhalb von zwei Jahren, die vom Kreisjugendamt anerkannt werden muss,
 - dass sowohl der Träger der Jugendhilfe als auch die Gemeinde dem/der Jugendgruppenleiter/in einen Anteil von 50,00 Euro jährlich zahlt.
- 6.4 Bei gemeindeübergreifenden oder kreisweiten Trägern der Jugendhilfe erfolgt eine Aufstockung des Kreisanteils an der jährlichen Aufwandsentschädigung auf 100,00 Euro.
- 6.5 Die Auszahlung erfolgt zum 01. März eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr.

7. Förderung von innovativen Projekten in der Jugendarbeit

- 7.1 Eine Förderung erfolgt für Veranstaltungen, Projekte sowie sonstige Maßnahmen, die der Fortentwicklung der Jugendarbeit im Kreis Ostholstein dienen. Insbesondere solche, die das Ziel verfolgen, junge Menschen aktiv an Planungsprozessen zu beteiligen.
- 7.2 Vor Beginn der Maßnahme sind die Konzeption und der Finanzierungsplan mit dem Jugendamt abzustimmen.
- 7.3 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen und wird im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Zuwendungen nach den vorstehenden Richtlinien werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 8.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

- 8.3 Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein vom 08.12.2009 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.
- 8.4 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Eutin, den 05.12.2017

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat

Reinhard Sager
Landrat

Förderungssätze der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein

Stand: 01. Januar 2018

Zu Ziffer 2: Jugendfreizeiten/ Studienfahrten	4,00 Euro
Zu Ziffer 3: Maximal pro Tag und Teilnehmer/in	15,00 Euro
Zu Ziffer 4: Internationale Begegnungen	5,00 Euro
Die Förderung von Begegnungen mit den dänischen Partnern auf Lolland und Seeland bei einer Mindestdauer von zwei Tagen.	5,00 Euro
Für Begegnungen mit den Partnern der Isle of Wight und der Provinz Mikkeli zusätzliche Fahrkostenzuwendungen pro Teilnehmer/in in Höhe von	18,00 Euro
Zu Ziffer 5: Eintägige Maßnahmen	5,00 Euro
Mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungs- und Verpflegungskosten	8,00 Euro